

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand Mai 2023)

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Geltung

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 BGB.
2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

II. Angebote, Erklärungen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und können bis zu ihrer Annahme jederzeit frei widerrufen werden.
2. Mündliche Erklärungen sind unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

III. Überlassene Unterlagen

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit kein Vertrag zustande kommt, sind diese Unterlagen auf Anforderung unverzüglich an uns zurückzusenden. Letzteres gilt nicht, soweit eine gesetzliche Pflicht des Kunden zur Aufbewahrung der Unterlagen besteht.

IV. Zahlungsbedingungen und Preise, Rücktritt vom Vertrag

1. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, haben Zahlungen ohne Skontoabzug innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können.
2. Alle Preise verstehen sich ab Werk (Dillingen/Saar oder Saarbrücken-Burbach) und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart ist, verstehen sich alle Preise für metrische Tonnen (t = 1000 kg).
4. Bei Selbstabholung der Ware durch vom Kunden gestellte Fahrzeuge berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von 5 €/t für die uns entstandenen internen Mehrkosten.
5. Mehrkosten, die aus der Durchführung der Lieferung entstehen und für die keine Preise vereinbart sind, trägt der Kunde, es sei denn, wir haben ihr Entstehen zu vertreten.
6. Ändern sich Abgaben und andere Fremdkosten (insbesondere Frachtkosten), die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preiserhöhung berechtigt bzw. Preisermäßigung verpflichtet.
7. Wenn eine Abnahme/Werkstoffprüfung vereinbart ist, trägt der Kunde die ihm durch seine Teilnahme im Lieferwerk oder durch die Hinzuziehung Dritter entstehenden Kosten. Die Abnahme wird im vereinbarten Lieferwerk durchgeführt.
8. Sollte sich der Beginn der von uns zu erbringenden Leistung aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, um mehr als sechs Monate verzögern, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
9. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlich bestimmten Höhe geltend gemacht.
10. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn sofort fällig zu stellen.
11. Gerät der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Rückstand oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, so sind wir berechtigt, (i) die Lieferung der Ware zu verweigern, (ii) die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, (iii) die Ware zurückzunehmen und hierzu

gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware in Besitz zu nehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

12. In den Fällen der Ziffer 10 und 11 können wir die Einziehungsermächtigung (A. VII. Ziffer 7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
13. Die in Ziffer 10 bis 12 genannten Rechtsfolgen kann der Kunde durch insolvenzfeste Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
14. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

V. Sicherheiten

1. Es besteht der Grundsatz, dass keine ungedeckten Leistungen oder Warenlieferungen erfolgen. Soweit möglich und wirtschaftlich angemessen, versuchen wir grundsätzlich, unsere Warenlieferung durch den Abschluss von Warenkreditversicherungen abzusichern. Sofern keine oder keine hinreichende Deckung durch eine Warenkreditversicherung vorliegt, haben wir nach unserer Wahl Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
2. Für den Fall, dass der Kunde nach Ziffer 1 geforderte Sicherheiten nicht leistet oder eine bestehende Sicherheit aus von uns nicht zu vertretenden Gründen später wegfällt, sind wir berechtigt, jederzeit den Beginn der Leistungserbringung und/oder die Auslieferung der Waren zu stoppen.

VI. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte kann er nur geltend machen, soweit die Gegenansprüche auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, zum Beispiel aus Umkehrwechsell.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
4. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. den Ziffer 5 und 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne des Abschnitt A. VII. gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.
5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziffer 1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.

7. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung gemäß Abschnitt A. IV Ziffer 12. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten - sofern wir das nicht selbst tun - und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
Zur Abtretung der Forderungen ist der Kunde in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Kunden auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.
8. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen.
9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Saarbrücken. Wir sind auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

B. Ausführung der Lieferung

I. Lieferfristen, Liefertermine

1. Soweit Lieferfristen vereinbart sind, beginnt der Lauf dieser Fristen frühestens mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.
2. Wenn der Kunde vertragliche Pflichten oder Mitwirkungs- und Nebenpflichten wie z. B. Beistellung des zu bearbeitenden Materials und erforderlicher Unterlagen, die Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Kunden – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten und die Fakturierung wird eingeleitet.

II. Maß, Gewicht, Güte

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach EN/DIN oder der geltenden Übung zulässig. Soweit vereinbart, werden die Gewichte auf unseren geeichten Waagen festgestellt. Diese Messergebnisse sind für die Fakturierung von gewichtsabhängigen Preisen maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

III. Versand, Verpackung und Gefahrübergang

1. Wir bestimmen den Spediteur oder Frachtführer.
2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Kunden die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

3. Soweit handelsüblich, liefern wir Ware verpackt oder gegen Rost geschützt; die Kosten trägt der Kunde. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden nicht zurückgenommen.
4. Bei Transportschäden hat der Kunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
5. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.
6. Im Falle der Selbstabholung durch den Kunden sind wir berechtigt, die Beladung von Fahrzeugen, die für einen beförderungssicheren Transport als nicht geeignet erscheinen oder nicht über die erforderlichen Mittel zur Ladungssicherung verfügen, abzulehnen.

IV. Gewährleistung bei Verkauf

1. Durch Werkstoffblätter oder die Bezugnahme auf Werkstoffblätter wird die Beschaffenheit unserer Ware beschrieben; diese Beschreibung dient der Vereinbarung der Beschaffenheit i. S. d. § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB. Eine Garantie für die Beschaffenheit i. S. d. §§ 442, 443 oder 444 BGB wird hierdurch nicht übernommen.
2. Der Kunde hat uns – nach der ihm obliegenden Untersuchung (§ 377 HGB) – unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sich ein Sachmangel an der von uns gelieferten Ware zeigt. In einem solchen Fall hat der Kunde uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.
3. Bei unverzüglicher, berechtigter Anzeige eines Mangels werden wir – nach unserer Wahl – den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache liefern. Nur wenn wir dieser Verpflichtung nicht in angemessener Zeit nachkommen, stehen dem Kunde das Recht auf Rücktritt vom Vertrag, auf Minderung des Kaufpreises oder auf Schadensersatz - nach Maßgabe der in Abschnitt C getroffenen Regelung - zu.
4. Die Ansprüche wegen des Mangels einer beweglichen Sache verjähren in fünf Jahren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, im Übrigen in einem Jahr.
5. Bei Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist Geltendmachung von Rechten wegen des Mangels einer Sache, der bei dieser Abnahme festgestellt werden kann, ausgeschlossen.

V. Gewährleistung bei Werkleistungen

1. Der Kunde hat uns unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sich ein Sachmangel an dem von uns hergestellten Werk zeigt. In einem solchen Fall hat der Kunde uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen das beanstandete Werk oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.
2. Bei berechtigter Anzeige eines Mangels werden wir – nach unserer Wahl – den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Sache herstellen. Nur wenn wir dieser Verpflichtung nicht in angemessener Zeit nachkommen, steht dem Kunden das Recht auf Minderung der Vergütung zu. Darüber hinausgehende Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.
3. Die Ansprüche wegen des Mangels verjähren in einem Jahr, soweit es sich bei dem herzustellenden Werk nicht um ein Bauwerk oder ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht.

C. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz nur dann, wenn der Schaden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters, eines leitenden Angestellten oder eines Erfüllungsgehilfen oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Bei grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haften wir – außer in den Fällen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten – nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

Von dieser Regelung bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung einer für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmten Sache aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie Ansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, gleich aus welchem Rechtsgrund, unberührt.

D. Sonstiges

I. Ausfuhrnachweis, Zölle, Abgaben und Steuern

1. Holt ein Kunde, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (außengebietlicher Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab und befördert oder versendet sie in das Außengebiet, so hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Umsatzsteuer nach dem jeweils gültigen Umsatzsteuersatz vom Rechnungsbetrag zu zahlen.
2. Grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen unverzollt und unbesteuerter. Soweit Zölle, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, gehen diese zu Lasten des Kunden.

II. Sonderbestimmungen

1. Bei Dreiecks-, Reihen- und ähnlichen Geschäften, bei denen neben uns und dem Kunden weitere Unternehmen eingeschaltet werden und die im Kundenauftrag grenzüberschreitend abgewickelt werden, verpflichtet sich der Kunde, alle ihm obliegenden, für die korrekte administrative Abwicklung in den betroffenen Staaten erforderlichen gesetzlichen Vorschriften wie Steuer-Ident-Nummer, Fiskalvertreter etc. zu erfüllen.
2. Als Versendungsnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen bestätigt uns der Kunde das Gelangen der Ware in das jeweilige EU-Land mittels einer Gelangensbestätigung, die wir ihm mit der Rechnung oder als Sammelbescheinigung zukommen lassen.
3. Ebenso wird der Kunde alle gesetzlichen Voraussetzungen für ein innergemeinschaftliches Verbringen innerhalb der EU sowie einen Weitertransport außerhalb von EU erfüllen.
4. Bei steuerfreien Ausfuhrlieferungen gemäß § 4 Nr. 1a i. V. m. § 6 UStG bzw. bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen nach § 4 Nr. 1b i. V. m. § 6a UStG in Bearbeitungs- oder Verarbeitungsfällen sind wir dazu verpflichtet, durch Belege nachzuweisen, dass wir oder der Kunde den Gegenstand der Lieferung in das Drittland bzw. in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet haben.

Hat der Be- und Verarbeiter in Deutschland seinen Sitz, verbleiben die Bleche, Bauteile und/oder Komponenten zunächst beim deutschen, vom Kunden beauftragten Be- und Verarbeiter. Insoweit wird der Kunde in Deutschland Eigentümer der Bleche, Bauteile und/oder Komponenten. Aus diesem Grund sind wir mangels Nachweis des Verbringens ins Ausland gezwungen, dem Kunden die deutsche Mehrwertsteuer in Rechnung zu stellen.

Sitzt der Be- und Verarbeiter stattdessen in einem EU-Mitgliedsstaat, müssen wir bis zur Erbringung eines Nachweises über das Gelangen des Gegenstandes ins Ausland ebenfalls eine Rechnung mit deutscher Mehrwertsteuer ausstellen.

III. Anzuwendendes Recht

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Bei der Abrechnung von Lieferungen von einem EU - Mitgliedstaat in einen anderen gelten die umsatzsteuerlichen Regelungen der 6. EG-Richtlinie in der jeweils gültigen Form, es sei denn, dass in Übereinstimmung mit der 6. EG-Richtlinie einzelstaatliches Recht eine abweichende Regelung trifft. Sofern von uns Umsatzsteuer zu erheben ist, schuldet der Kunde neben dem vereinbarten (Netto-) Kaufpreis auch die jeweilige Umsatzsteuer.

IV. Zusatzbedingungen für Lohnaufträge

Für Lohnaufträge gelten ergänzend beziehungsweise einschränkend daneben die nachfolgenden Bedingungen:

1. Der Kunde hat das zu bearbeitende Material, sowie alle für die Bearbeitung erforderlichen technischen Unterlagen rechtzeitig auf seine Kosten anzuliefern.
2. Das zu bearbeitende Material muss einwandfrei sein und den angegebenen Werten entsprechen. Es darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die die Bearbeitung erschweren; es muss die für die vorgesehene Bearbeitung normalen Zugaben haben.
3. Alle Mehrkosten und Schäden, die dadurch entstehen, dass das Material nicht Ziffer 2 entspricht (z. B. bei Porosität, Sandeinschlüssen, Sprödigkeit, Härte oder sonstigen die Arbeiten verteuernenden Umständen), werden zusätzlich berechnet. Das gilt auch für Mehrkosten und Schäden aufgrund mangelhafter technischer Unterlagen (Ziffer 1).
Wird das Material aus einem dieser Gründe oder sonst ohne unser Verschulden unbrauchbar, so haben wir zusätzlich Anspruch auf Vergütung unserer bis zur Feststellung des Mangels erbrachten Leistungen.
4. Wir werden die übernommenen Arbeiten sorgfältig durchführen. Wir haften nicht für Schäden oder Verspätungen, die auf Mängel des Materials, auf Fehler in den technischen Unterlagen oder sonstigen Angaben oder auf ein Verziehen des Stückes während oder nach der Bearbeitung zurückzuführen sind. Bei begründeten form- und fristgerechten Mängelrügen erfüllen wir unsere Verpflichtung ausschließlich durch Nachbessern. Wird das Material durch unser Verschulden unbrauchbar, so übernehmen wir die bis zur Feststellung des Mangels von uns aufgewendeten Kosten. Wir sind auch bereit, uns kostenlos übersandtes Ersatzmaterial zu den Bedingungen dieses Vertrages in Arbeit zu nehmen.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gehen Schrott, Späne und sonstige Abfälle in unser Eigentum über.

V. Ethikrichtlinie und unser Hinweisgebersystem

Wir verweisen auf unsere Ethikrichtlinie und unser Hinweisgebersystem.

<https://www.stahl-holding-saar.de/shs/de/holding/compliance/index.shtml>